

# Öffentliche Bekanntmachung

- Stadt Kröpelin – Der Bürgermeister – Markt 1 – 18236 Kröpelin -

## Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz §§ 42, 49 und 50 Absatz 1-3 BMG

- 1.) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§50 Abs. 1 BMG)
- 2.) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Anfragen nach Alters- oder Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)
- 3.) an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§50 Abs. 3 BMG)
- 4.) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meiner Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) denen ich nicht selbst angehöre (§42 BMG)
- 5.) als einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§49 BMG)

---

Das Bundesmeldegesetz räumt den Einwohnerinnen und Einwohnern in den o.g. Fällen das Recht ein, der Weitergabe der Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist, möglichst unter Angabe welche Datenübermittlung nicht erfolgen soll, beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Stadt Kröpelin zu erheben. Das Formular kann im Einwohnermeldeamt oder im Internet unter [www.stadt-kroepelin.de/verwaltung/formulare](http://www.stadt-kroepelin.de/verwaltung/formulare) abgerufen und ausgefüllt werden.



Gutteck  
Bürgermeister Stadt Kröpelin